



Kirchgemeinde Lauperswil

Personalreglement

Inkrafttreten: 1.1.2024

Alle Namen- und Funktionsbezeichnungen im nachfolgenden Text dieses Reglements gelten in gleicher Weise für alle Personen.

1. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1

Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lauperswil (nachfolgend Kirchgemeinde Lauperswil genannt).

Privatrechtliche Anstellung

Art. 2

Das Personal der Kirchgemeinde Lauperswil wird privat-rechtlich angestellt.

Art. 2¹

Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Ausführungsbestimmungen

Art. 3

Der Kirchgemeinderat regelt weiterführende Einzelheiten und die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen im Anhang I und in einer Verordnung (Personalverordnung).

Kündigung

Art. 4

Für das privatrechtlich angestellte Personal gelten die ersten 3 Monate als Probezeit. Die Probezeit kann durch Absprache auf höchstens sechs Monate verlängert werden. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis wie folgt auf Ende eines Monats gekündigt werden:

- im ersten Monat mit einer Frist von sieben Tagen
- in der weiteren Probezeit mit einer Frist von dreissig Tagen.

Art. 4¹

In gegenseitiger Übereinstimmung können die Fristen verkürzt werden, wenn nicht wichtige Gründe dagegensprechen.

Art. 4²

Die Kündigung durch die Kirchgemeinde erfolgt in schriftlicher Form. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

2. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5

Die Kirchgemeinde orientiert sich an den Empfehlungen des Synodalrates.

3. Leistungsbeurteilung

Organigramm

Art. 6

Die Kirchgemeinde regelt die Unterstellungsverhältnisse des Personals mittels Organigramm. Dieses Organigramm bildet einen Bestandteil des Organisationsreglements.

Ausserordentliche Leistungen

Art. 7

Für ausserordentliche Leistungen können durch den Kirchgemeinderat zusätzliche Entschädigungen ausgerichtet werden.

4. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 8

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, kann der Kirchgemeinderat die Stellenprozente neu bewerten.

Stellenbeschreibung/Pflichtenheft

Art. 9

Der Kirchgemeinderat erlässt für die einzelnen Stellen Stellenbeschriebe/Pflichtenhefte.

Stellenausschreibung

Art. 10

Der Kirchgemeinderat schreibt freie Stellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 11

Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Pensionskasse

Art. 12

Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge.

Sitzungsgeld

Art. 13

Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht in die ordentliche Arbeitszeit fällt.

Jahresentschädigungen

Spesen

Art. 14

Die Jahresentschädigungen für das Präsidium, Vize-Präsidium und die Mitglieder*innen des Kirchgemeinderates werden im Anhang I geregelt.

Art. 14¹

Die Entschädigungen, Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen der im Anhang I nicht erwähnten Behördemitglieder, Funktionäre und Angestellte werden vom Kirchgemeinderat in der Verordnung zum Personalreglement (Personalverordnung) geregelt.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 15

Dieses Reglement mit Anhang I tritt am 1.1.2024 in Kraft und ersetzt das Personalreglement mit Anhang I vom 1.1.2010.

Genehmigungsvermerk

Art. 16

Das Personalreglement wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 19.11.2023 genehmigt.

Im Namen der Kirchgemeinde Lauperswil

Die Präsidentin:



Margrit Wenger

Die Sekretärin:



Karin Niffenegger

Auflagezeugnis

Die Sekretärin des Kirchgemeinderates hat dieses Reglement vom 19. Oktober 2023 bis am 19. November 2023 während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung zur Einsicht aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberes Emmental vom 19. Oktober 2023 bekannt.

Lauperswil, 19.11.2023

Die Sekretärin des Kirchgemeinderates



Karin Niffenegger

Anhang 1

1. Tag- und Sitzungsgelder

Funktionen	ab 1.1.2024 CHF
Jahresentschädigung Präsidium Kirchgemeinde	3'000.—
Jahresentschädigung Vize-Präsidium Kirchgemeinde	600.—
Mitglieder*innen Kirchgemeinderat, Delegierte, Angestellte und ständigen Kommissionen. (Ausgenommen ist die Jahresschlussrevision der Rechnungsprüfungskommission):	
Ganztagesitzung (ab 6 Std.)	170.—
Halbtagesitzung (mind. 3 Std.)	85.—
Abendsitzungen	50.—
Entschädigung Rechnungsprüfungskommission für die Schlussrevision:	
pauschal pro Revisionsmitglied	280.—
pauschal für Vor- und Nacharbeit der Revisionsleitung	120.—
Übrige Arbeiten, wie z.B. die Zwischenrevision, Besprechungen mit der Finanzverwaltung etc. werden mit Fr. 40.— pro Stunde nach Aufwand abgegolten.	

2. Spesen

Pauschalspesen	ab 1.1.2024 CHF
Präsidium Kirchgemeinde	350.—
Vize-Präsidium Kirchgemeinde	250.—
Mitglieder*innen Kirchgemeinderat	200.—
Reisespesen **	
Bahnbillett 2. Klasse	effektiver Betrag
Autokilometer / pro km	--.80
Übrige Spesen	
Telefon, Porti, Kopien ***	nach Aufwand
Backwaren / Kostenbeitrag pro Gebäck	8.—

** Für ordentliche Sitzungen des Kirchgemeinderates, der Ausschüsse und der Rechnungsprüfungskommission werden keine km- Spesen ausbezahlt.
Für Handlungen im Auftrag der Kirchgemeinde werden km-Spesen entschädigt, wenn eine Strecke von mehr als 5 km ab Gemeindegrenze gefahren werden muss.
Für Fahrstrecken von weniger als 5 km werden keine Fahrspesen ausbezahlt.

*** Ausgenommen von dieser Regelung ist das Sekretariat

3. Besondere Aufträge

Aufträge	ab 1.1.2024
Ausserordentliche Aufgaben pro Stunde**	30.—

** Beschluss Kirchgemeinderat nötig